

per E-Mail:

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Kürzel
CM – R 02/25

Telefon
+49 30 27876-2

Telefax
+49 30 27876-799

E-Mail
dstv.berlin@dstv.de

Datum
27.10.2025

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuordnung aufsichtsrechtlicher Verfahren sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung des Referentenentwurfs eines Gesetzes zur Neuordnung aufsichtsrechtlicher Verfahren sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe. Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) nimmt gerne die Gelegenheit wahr, hierzu Stellung zu nehmen.

Der DStV begrüßt das grundsätzliche Ziel des Gesetzentwurfs, die gesetzlichen Vorgaben im Bereich der aufsichtsrechtlichen Verfahren der Kammern der rechts- und steuerberatenden Berufe möglichst zu vereinheitlichen und zu vereinfachen.

Wir möchten unsere Ausführungen zu den Regelungsvorschlägen, die nach unserer Einschätzung hauptsächlich eher kammerbezogene Wirkungen entfalten, vornehmlich auf diejenigen Aspekte zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes (StBerG) konzentrieren (vgl. Art. 3 des Gesetzentwurfs), welche nach unserem Dafürhalten in grundsätzlicher Weise geeignet sind, für verfahrenstechnische Vereinfachungen zu sorgen und damit einen Beitrag zum Bürokratieabbau zu leisten.

1. Anpassungen bei der Befugnis zur unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen

Die vorgesehene Klarstellung bei der Befugnis zur unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen (§ 3 Nr. 2 StBerG-E) hinsichtlich einer Unterscheidung nach anerkannten und nicht anerkennungspflichtige Berufsausübungsgesellschaften nach dem StBerG sowie zugelassenen und nicht zulassungspflichtige Berufsausübungsgesellschaften nach der BRAO ist unseres Erachtens praxisgerecht. Sie knüpft inhaltlich an die bestehenden Regelungen der §§ 49 und 50 StBerG sowie an den neuen § 59k BRAO-E an, welcher künftig seinerseits für die anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften klarstellt, dass die Rechtsdienstleistungsbefugnis bei zulassungspflichtigen Gesellschaften erst mit Zulassung entsteht, während sie bei nicht zulassungspflichtigen Gesellschaften auch ohne Zulassung besteht.

2. Anpassung bei den zulässigen Rechtsformen für Berufsausübungsgesellschaften

Für Berufsausübungsgesellschaften, die in Deutschland tätig werden wollen, sollen neben den bisher schon zulässigen Rechtsformen nach deutschem, EU- und EWR-Recht künftig auch Schweizer Rechtsformen zulässig sein (§ 49 Abs. 2 Nr. 3 c) StBerG-E). Die entsprechende Erweiterung ist aus Sicht des DStV positiv zu beurteilen, indem sie im Bedarfsfall weitere Handlungsoptionen eröffnet. Denn die Schweiz gehört weder der EU noch dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) an. Die Entwurfsbegründung (vgl. S. 187) führt insoweit richtigerweise aus, dass die bisherige Nichtberücksichtigung der Schweiz systematisch nicht passend erscheint, zumal keine besonderen Gründe ersichtlich sind, die gegen die Zulässigkeit von Schweizer Gesellschaftsformen sprechen würden.

3. Anpassungen bei den Rechtswegzuweisungen

Die mit dem vorliegenden Entwurf vorgesehene weitestgehende Vereinheitlichung der Rechtswegzuweisungen ist aus Sicht des DStV zu begrüßen. Künftig soll der Finanzrechtsweg bei sämtlichen öffentlich-rechtlichen und berufsrechtlichen Streitigkeiten über Angelegenheiten nach dem StBerG eröffnet sein. Unseres Erachtens

ist dies ein wichtiger Beitrag, um die Verfahren zu vereinfachen und widersprüchliche Entscheidungen aufgrund einer Rechtswegzersplitterung zu vermeiden.

Für Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen der Steuerberaterkammern ist eine grundsätzliche **Zuweisung an die Finanzgerichte** vorgesehen. Dies ist aus Sicht des DStV positiv zu bewerten und stellt unseres Erachtens einen Schritt in die richtige Richtung dar, um die gerichtlichen Verfahren künftig effizienter zu gestalten. Bislang ist die Zuständigkeit in Abhängigkeit von der konkreten Kammermaßnahme noch unterschiedlich geregelt und auf Finanzgerichte und den Verwaltungsgerichte aufgeteilt.

Den Finanzgerichten zugewiesen sind derzeit Streitigkeiten insbesondere im Zusammenhang mit der Befugnis zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen (§3 ff. StBerG), über die Anerkennung von Lohnsteuerhilfevereinen (§14 ff. StBerG), über die Zulassung oder Befreiung zur Steuerberaterprüfung (§§35 ff. StBerG) und die Überprüfung von Prüfungsentscheidungen, über die Bestellung zum Steuerberater (§41 ff. StBerG), über die Anerkennung als Berufsausübungsgesellschaft (§53 ff. StBerG) sowie über die Festsetzung von Zwangsmitteln (§159 StBerG).

Den Verwaltungsgerichten zugewiesen sind derzeit hingegen Streitigkeiten über die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung vom Leitungserfordernis bei weiteren Beratungsstellen des Berufsträgers (§34 Abs. 2 StBerG), über die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für gewerbliche Tätigkeiten (§57 Abs. 4 StBerG) sowie über die Erteilung von Fachberaterbezeichnungen nach der Fachberaterordnung (§86 Abs. 2 und 4 StBerG).

Die mit dem vorliegenden Entwurf vorgesehene grundsätzliche Übertragung der Zuständigkeit für Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Steuerberaterkammern von den Verwaltungsgerichten auf die Finanzgerichte schafft klarere und transparentere Kompetenzstrukturen.

Damit kann zugleich eine weitergehende Rechtssicherheit bei Streitigkeiten geschaffen werden, in denen es beispielsweise um die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für eine gewerbliche Tätigkeit gem. §57 Abs. 4 Nr. 1 StBerG geht. Die ausdrückliche Zuweisung auch dieser Fälle an die Finanzgerichte, schafft eine geeignete Grundlage

für konsistente Entscheidungen zur Zulässigkeit und zu den Grenzen der gewerblichen Tätigkeiten der Berufsangehörigen. Dies muss insbesondere gelten, da es im Kontext von Verstößen gegen das Verbot der gewerblichen Tätigkeit in der Praxis oftmals zugleich um die Frage eines möglichen Widerrufs der Bestellung gehen kann. Die Klärung letzterer Frage obliegt bereits heute den Finanzgerichten. Insoweit würde eine bei den Finanzgerichten gebündelte gerichtliche Zuständigkeit auch aus Sicht des DStV die berechtigten Interessen der betroffenen Berufsangehörigen noch besser wahren und die Rechtssicherheit weiter erhöhen, indem in Fragen der gewerblichen Tätigkeit eine einheitliche Rechtsprechung gewährleistet wird.

Ebenfalls zu begrüßen ist, dass die oben beschriebenen Bündelung der Zuständigkeiten bei den Finanzgerichten zwar uneingeschränkt bei Rechtsbehelfen gegen Entscheidungen der Kammern bestehen soll, hingegen aber gleichwohl die **Zuständigkeit der Landgerichte** für Anträge auf berufsgerichtliche Entscheidungen über eine Rüge sowie für berufsgerichtliche Verfahren nach dem Fünften Abschnitt des Zweiten Teils des StBerG davon aufgrund der Ähnlichkeit zum Strafprozess unberührt bleiben soll (vgl. Entwurfsbegründung S. 132). Der DStV hatte sich insoweit bereits im Rahmen seiner Stellungnahme R05/2024 vom 19.12.2024 zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung aufsichtsrechtlicher Verfahren des Rechts der rechtsberatenden Berufe der vergangenen Legislaturperiode dafür ausgesprochen, die bisherige Zuständigkeit für Rechtsbehelfe gegen die Erteilung von Rügen unverändert im landgerichtlichen Instanzenzug beizubehalten.

Unseres Erachtens ist es zudem konsistent, die Zuständigkeit des landgerichtlichen Instanzenzugs für berufsgerichtliche Verfahren weiterhin zu erhalten, mithin der Landgerichte, Oberlandesgerichte und des BGH. Dies verdeutlicht, dass bei diesen Verfahren nach wie vor das sanktionierende Moment im Vordergrund steht. Aus diesem Grund erscheint es unseres Erachtens nur folgerichtig, dass der Instanzenzug dieser Verfahren auch weiterhin vor dem Landgericht beginnen soll.

4. Anpassungen bei den Regelungen zur Vermeidung von Interessenkollisionen

§ 57 Abs. 1c) StBerG normiert für Steuerberater ein ausdrückliches Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen. Ein Tätigwerden ist regelmäßig untersagt, wenn sie einen anderen Mandanten in derselben Sache bereits beraten oder vertreten haben, es sei denn der Mandant erteilt seine ausdrückliche Zustimmung. Diese zentrale Regelung zur Vermeidung von Interessenkollisionen soll für Unternehmensmandate eine Ergänzung in Form einer gesetzlichen Fiktion erhalten, wonach die Zustimmung durch den mandatierenden Unternehmer künftig als erteilt gilt, wenn dieser als Auftraggeber nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang einer in Textform erfolgten Aufforderung zur Erteilung der Zustimmung widersprochen hat (§ 57 Abs. 1c S. 4 StBerG-E).

Aus Sicht des DStV kann die Schaffung einer solchen Zustimmungsfiktion für Unternehmensmandate in der Praxis eine deutliche Verfahrenserleichterung bedeuten. Dies erscheint auch praxisgerecht. Die Entwurfsbegründung führt insoweit richtigerweise aus, dass Unternehmer nach § 14 BGB anders als Verbraucher in diesem Kontext weniger schutzwürdig sind, da sie regelmäßig geschäftserfahren und mit Fiktionen im Rechtsverkehr etwa im Handelsrecht durchaus vertraut sind (vgl. S. 177 der Entwurfsbegründung). Um im Kanzleialltag möglichst zügig eine entsprechende Rechtssicherheit herbeizuführen, erscheint die vorgesehene Frist von zwei Wochen ebenfalls angemessen und gibt unseres Erachtens in Unternehmensmandanten ausreichend Zeit, sich anderenfalls ausdrücklich zu erklären.

5. Anpassungen bei der Einziehung von Gebührenforderungen

Nach § 64 Abs. 2 S. 2 StBerG-E soll die Einziehung von Gebührenforderungen künftig nach Maßgabe der allgemeinen Regelungen des § 62a StBerG auch Dienstleistern übertragen werden können.

Ziel der Anpassung ist es ausweislich der Entwurfsbegründung (vgl. S. 179), die Inanspruchnahme von Dienstleistungen auch ohne die Einwilligung der Mandanten zu

ermöglichen, die derzeit ggf. aufwändig einzuholen ist, um nicht gegen die berufliche Verschwiegenheitspflicht zu verstoßen. Aus Sicht des DStV kann mit dieser Anpassung eine einfachere Möglichkeit eröffnet werden, offene Vergütungsforderungen auch ohne ausdrückliche Einwilligung der Mandantschaft beispielsweise durch die registrierten Inkassodienstleister nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 RDG einziehen zu lassen. Dies muss umso mehr gelten, da es in der Praxis insbesondere bei zahlungsunwilligen Mandanten regelmäßig schwierig ist, eine entsprechende Einwilligung zu erlangen. Die Anpassung stellt unseres Erachtens daher einen sinnvollen Beitrag dar, Abläufe in den Kanzleien zu vereinfachen und zu beschleunigen.

6. Entfallen der Pflicht zur Einreichung von Gesellschafterlisten

Der DStV begrüßt, dass die bisher in §76e StBerG vorgesehene jährliche Anzeigepflicht für steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften hinsichtlich der Gesellschafterlisten entfallen soll. Sie erscheint in Anbetracht der mittlerweile eingeführten Regelungen zum Berufsregister nicht mehr erforderlich. Die Streichung der Regelung ist ein sinnvoller Beitrag zum Bürokratieabbau und entlastet alle Beteiligten.

7. Anpassung der Regelungen zu ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern

Regelungen zur Berufung bzw. Ernennung von ehrenamtlichen Richtern sowie zu deren Abberufung sind bislang in den einzelnen Berufsrechten unterschiedlich ausgestaltet und sollen punktuell angepasst und vereinheitlicht werden. Die entsprechenden Anpassungen in §99 ff. StBerG sind aus Sicht des DStV positiv zu bewerten. Die Schaffung eines Gleichlaufs mit den Regelungen der anderen Berufsgesetze trägt zur Rechtsklarheit bei.

Eine Kopie dieser Stellungnahme haben wir zur Kenntnisnahme dem Bundesministerium der Finanzen übermittelt. Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen

gez.

StB / Syndikusrechtsanwalt Norman Peters
(Hauptgeschäftsführer)

gez.

RA Dipl.-Verw. (FH) Christian Michel
(Referatsleiter Recht und Berufsrecht)

Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) - Verband der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe - repräsentiert bundesweit rund 36.500 und damit über 60 % der selbstständig in eigener Kanzlei tätigen Berufsangehörigen, von denen eine Vielzahl zugleich Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer sind. Der DStV vertritt ihre Interessen im Berufsrecht der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, im Steuerrecht, in der Rechnungslegung und im Prüfungswesen. Die Berufsangehörigen sind als Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und Berufsgesellschaften in den ihm angehörenden 15 regionalen Mitgliedsverbänden freiwillig zusammengeschlossen.